



## **Bezuschussungsverordnung Vereinsarbeit des Paper Adventures e.V.**

Der Paper Adventures e.V. ist in Siegen angesiedelt, versucht aber auch über das Stadtgebiet hinaus mit Aktionen, Veranstaltungen, Workshops und Infoständen das Vereinsziel, seine Interessen und Ideale zu verteilen und zu verbreiten. Aus diesem Grund soll ein Anreiz geschaffen werden. Diese Verordnung soll die Vereinsmitglieder unterstützen, welche sich die Mühe machen, den Verein nach außen zu repräsentieren. Um diese Unterstützung ausreichend zu würdigen und den privaten Kostenaufwand der Vereinsmitglieder für ihre Vereinsarbeit zu senken, soll diese Vereinbarung eine Unterstützung für all diese Vereinsmitglieder sein.

### **§1 Gültigkeitsdauer und Anwendungsbereich**

Diese Verordnung gilt für das Jahr 2024 oder bis zum Inkrafttreten der nächsten Vorstandswahl. Diese Vorschrift ist anwendbar für alle Aktivitäten zu Veranstaltungen, die vom Paper Adventures e.V. besucht oder durchgeführt werden. Hierbei kann es sich auch um Infostände/Workshops des Vereines handeln.

### **§ 2 Anforderungen**

Diese Verordnung ist nur für Veranstaltungen anwendbar, die mindestens 100 Kilometer vom aktuellen Vereinssitz entfernt liegen. Empfangsberechtigt gemäß dieser Verordnung sind nur Ausführende, die...

1. mindestens 18 Jahre alt sind,
2. Mitglieder des Vereines sind,
3. den Bestimmungen dieser Zuschussverordnung vollumfänglich zugestimmt haben und
4. vom Vorstand im konkreten Fall als Empfangsberechtigte zugelassen wurden.

### **§ 3 Aufgabeninhalt der entfernten Vereinsarbeit**

Für jede entfernte Vereinsarbeit arbeitet der Vorstand eine eigene Agenda mit Aufgaben aus. Diese muss für jede entfernte Vereinsarbeit geschrieben und von den Betroffenen vollumfänglich abgearbeitet werden.

Die Aufgaben sind durch die Freiwilligkeit der Vereinsarbeit nicht an das Arbeitsrecht gebunden. Die Aufgaben dürfen allerdings nicht der Sitte widersprechen, müssen in einem zumutbaren Rahmen sein und dem Sinne des Vereins dienen.

### **§ 4 Zuschussung**

Die Zuschussung erfolgt in Euro und spätestens 3 Monate nach Erbringen der Leistung. Hierzu ist schriftlich ein Antrag beim Vorstand einzureichen.

Eine Zahlung des Eigenanteils vom Ausführenden an den Verein nach § 4.2 kann Bar oder via Überweisung erfolgen.



#### **§ 4.1 Fahrtkosten**

Die Fahrtkosten (definiert in § 4.3.2 werden bis zu maximal 50 % vom Verein getragen. Die Berechnung dieser Kosten erfolgt nach einem festgelegten Regelsatz. Die Kostenerstattung hierfür muss beim Vorstand eingereicht werden. Die minimale und maximale Erstattung erfolgt immer nach Berechnung der 50 %. Hierfür wird das vom Paper Adventures e.V. erstellte Formular zur Erstattung genutzt.

Reisemittel	Erstattung je Kilometer	Minimale Erstattungsfähige Kosten pro Person (ab mindestens 100 km)	Maximale Erstattung pro Person
PKW	0,30 €	30	100 (333,3 km)
Nahverkehr	0,14 €	14	30 (~200 km)
Fernverkehr	0,20 €	20	50 (~250 km)

##### **§ 4.1.1 Beifahrer im PKW**

Als Beifahrer in einem PKW kann man im Verein keine Kosten vom Verein geltend machen. Sollte man sich mit dem Fahrer abwechseln, so geht die Erstattung an den Kostenträger des PKW.

##### **§ 4.1.2 Beifahrer im PKW mitnehmen**

Wenn man mit seinem PKW weitere Personen mitnimmt, bekommt man 0,05 € je Kilometer und Beifahrer. Diese Person muss den PKW nicht steuern, kann dies aber auch übernehmen.

##### **§ 4.1.3 Erhöhung der maximalen Erstattung durch den PKW**

Die Erstattung für Beifahrer ist ohne das Maximum der Erstattung für den Fahrer zu berechnen und auszuzahlen.

##### **§ 4.1.4 Reisen mit den öffentlichen Verkehrsmitteln**

Egal ob mit dem Nahverkehr oder dem Fernverkehr, der Reisende bucht und plant seine Fahrt selbst. Zur Erstattung wird das Ticket beim Vorstand eingereicht, eine Kopie genügt. Sollte ein Deutschlandticket für eine solche Fahrt genutzt werden, so werden keine Kosten erstattet. Sollte bei einer Fahrt kostenpflichtig ein Sitzplatz reserviert werden, so trägt der Verein hierfür nicht die Kosten.

#### **§ 4.2 Übernachtungskosten und Unterbringung**

Sollte eine Übernachtung notwendig sein, so wird diese durch den Vorstand organisiert und gebucht. Die Buchungskosten vom Verein vorgestreckt. Der Vorstand sucht hierzu eine angemessene Unterbringung. Hier ist es egal, ob es sich um ein Hostel, ein Hotel, eine Ferienwohnung oder eine sonstige angemessene Unterbringung handelt. Es ist darauf zu achten, dass Beteiligte vorab über Mehrfachzimmerbelegungen und die Art der Übernachtungspartner informiert werden. Unangemessene Mehrfachzimmerbelegungen (hierunter fallen Fremde Personen sowie Personen anderen Geschlechtes) erfolgen nicht ohne Zustimmung der Beteiligten.

Das Vereinsmitglied erhält vom Vorstand nach der Veranstaltung eine Rechnung über seinen Anteil der Unterbringungskosten.



## **§ 4.2.1 Unterbringung PKW**

Vereinsmitglieder können anfragen, beim Hotel oder der entfernten Vereinsarbeit eine Unterbringung für PKWs zu erhalten. Der Vorstand versucht dies bei den Buchungen zu berücksichtigen und zu organisieren. Die Kosten für eine Unterbringung des PKW zahlt nicht der Verein, sondern der PKW-Anbieter.

## **§ 4.3 Stand- und Aufwandskosten**

Der Vorstand kümmert sich um die Standgebühren und anderweitige anfallende Kosten für die Vereinsaktionen. Sollten für ein Mitglied aus privatem Geld Kosten entstehen, so können diese beim Vorstand durch die Einreichung des Ausgabenbeleges geltend gemacht werden. Diese Kosten werden vollumfänglich beglichen.

## **§ 4.4 Verpflegung**

Die Verpflegung vor Ort ist Sache des Vereinsmitglieds. Der Verein übernimmt hier keine Kosten und stellt keine Verpflegung. Sollte im Rahmen der Übernachtung ein Frühstück ohne Aufpreis inklusive sein, so gilt dieses nicht als Verpflegungskosten nach § 4.4 Verpflegung, sondern als Teil der Unterbringung nach § 4.2 Übernachtungskosten und Unterbringung.

## **§ 4.5 Begrenzung der Bezuschussung**

Da es sich bei uns nur um einen Verein handelt, haben wir nicht allzu hohe finanzielle Mittel. Wir versuchen hiermit einen Topf zu schaffen, um entfernte Vereinsarbeit zu ermöglichen. Entsprechend setzen wir mindeste und maximale Bezuschussung, sowie eine Pufferzone an, aus der in schlechten Zeiten geschöpft werden kann.

### **§ 4.5.1 Maximale Bezuschussung**

Die Maximale Gesamtbezuschussung für eine Veranstaltung liegt bei 50% der erzielten Einnahmen auf der Gesamtveranstaltung. Sollte dieser Maximalbetrag unter dem nach § 4.1 - 4.4 berechneten Gesamtbetrag liegen, so werden erst die Fahrtkosten getragen. Nach den Fahrtkosten kommen dann die Kosten für die Unterkunft Anteilig nach der Personenanzahl.

### **§ 4.5.2 Minimale Bezuschussung**

Die minimale Gesamtbezuschussung liegt bei 25 % der Fahrtkosten, unabhängig des Umsatzes. Fehlendes Geld hierzu wird vom Verein entsprechend zur Verfügung gestellt. Hierfür ist zunächst der Topf mit den Puffergeldern aus § 4.5.4 zu verwenden.

### **§ 4.5.3 Einzel- und Gesamtkosten**

Die Einzel- und Gesamtkosten beinhalten:

- Die Hin- und Rückfahrtkosten zur Unterbringung und die Fahrtkosten zwischen Unterbringung und Veranstaltungsort (§ 4.1).
- Die Kosten der Unterbringung, maximal vom Tag vor Beginn der Veranstaltung bis zum Tag nach Veranstaltungsende (§ 4.2).

Für die Berechnung der Kosten ist irrelevant, ob der Verein einen Teil oder die Gesamtkosten vorgestreckt hat.

### **§ 4.5.4 Puffer-Gelder für Fahrten:**

Sollten 50 % des Umsatzes mehr sein, als die bezuschussten Kosten, so wird dieses Geld für weitere entfernte Vereinsarbeit separat beiseitegelegt. Dieses Geld wird dann für Veranstaltungen genutzt, bei denen der Umsatz die Fahrtkosten nicht deckt, nach § 4.5.2 Minimale Bezuschussung.



## **§ 5 Informationsrechte der Vereinsmitglieder und Pflichten des Vorstands**

### **§ 5.1 Information der Vereinsmitglieder**

Jedes Vereinsmitglied muss durch den Vorstand schriftlich über bezuschussbare Vereinsaktivitäten informiert werden, die der Verein ausführen möchte. In der schriftlichen Information müssen folgende Punkte angegeben sein:

- Veranstaltungsort
- Veranstaltungszeitraum
- Aufgaben der Vereinsmitglieder vor Ort
- Aufgaben der Vereinsmitglieder vorab

### **§ 5.2 Pflichten des Vorstandes**

Der Vorstand erstellt in schriftlicher Form eine Übersicht nach § 5.1, um was es sich bei der entfernten Vereinsarbeit handelt.

Der Vorstand stellt einen Bedarf an benötigten Vereinsmitgliedern für die vorgesehene Arbeit.

Der Vorstand trägt die Verantwortung für:

Buchung der Unterkünfte

Anmeldungen und Bezahlung der Kosten nach § 4.2 und § 4.3

Koordinierung & Kommunikation vorab und vor Ort.

## **§ 6 Rückzug aus der entfernten Veranstaltung**

Die Vereinsarbeit ist eine freiwillige Sache, ebenso die an entfernteren Orten. Da aber an entfernteren Orten das Ausüben der Vereinsarbeit Kosten und Verantwortung mit sich bringt, bei denen der Verein in Vorleistung geht, braucht es eine Zuverlässigkeit durch die Ausübenden. Ein Rückzug aus der erbrachten Zusage muss entsprechend geregelt werden.

### **§ 6.1 Krankheit, Tod und höhere Macht**

Sollte in einem Fall eine höhere Macht, wie der Tod, Naturkatastrophen oder eine Krankheit zum Rückzug aus der entfernten Veranstaltung führen, so ist dies nachzuweisen. Sobald dies bekannt wird, ist dies dem Vorstand schriftlich direkt zu melden, damit dieser umdisponieren kann.

Darüber hinaus kann der Vorstand verlangen, einen Nachweis über den Absagegrund zu erhalten. Sollte all dies erfüllt werden, so hat das Mitglied keine Kosten zu tragen.

### **§ 6.2 Absage ohne wichtigen Grund**

Bei einer Absage ohne wichtigen Grund, muss das Mitglied versuchen, einen Ersatz zu finden. Bei Bekanntwerden der Absage ist dies direkt dem Vorstand zu melden. Der Vorstand versucht entsprechend umzudisponieren.

#### **§ 6.2.1 Bereits entstandene Kosten**

Sollten Buchungen und entsprechende Kosten bereits entstanden sein, so hat das absagende Mitglied alle verursachten Kosten zu tragen, eine anteilige Übernahme durch den Verein findet nicht statt, sofern kein gleichwertiger Ersatz durch das absagende Mitglied gefunden wird.

Ein gleichwertiger Ersatz muss schnellstmöglich mit dem Vorstand vernetzt werden, um Details abzuklären und von diesem eine Bestätigung der Übernahme der Rechte und Pflichten aus dieser Verordnung zu erhalten.



## **§ 6.2.2 Umdisponierung durch den Vorstand**

Sollte der Vorstand eine Umdisponierung für eine Absage ohne wichtigen Grund erzielen, so hat das Vereinsmitglied 25% der vorab geplanten Kosten zu tragen.

## **§ 7 Gewährleistung einer Zusage**

Bei einer Zusage zu einer Veranstaltung muss der Vorstand versuchen, genügend Leute für den Besuch der Veranstaltung zusammenzubekommen. Hierzu sollte der Vorstand bestimmte Privilegien erhalten.

### **§ 7.1 Erweitertes Personal**

Sollten sich zu wenig Vereinsmitglieder finden, so kann der Vorstand zu denselben Konditionen (einschließlich der Aufgaben aus der Agende) weitere Personen, die dem Verein nicht angehören, akquirieren.

### **§ 7.2 Weitergabe von Tickets und Plätzen**

Überzählige Tickets zu Veranstaltungen, freie Fahrtplätze und überzählige Übernachtungsmöglichkeiten können vom Vorstand an Nicht-Vereinsmitglieder ohne Profit verkauft werden. Der Verein darf hierdurch nicht schlechter gestellt sein als ohne den Verkauf.